HANAU

Bebauungsplan 814 'Verlängerung des Pfützenweges'

B E G R Ü N D U N G

1. Allgemeines

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hanau vom 30. 1. 1982 ist dargestellt, daß die B 43 A eine Verbindung über den Pfützenweg mit der Ortslage Klein-Auheim erhält. Das Planfeststellungsverfahren für die B 43 (neu), - heute B 43 A - sieht den Anschluß bis Km o.o + 81.11 westlich der Ortslage vor, im Westen wird der 'Pfützenweg' planungsrechtlich durch den Bebauungsplan 801.1 begrenzt. Zwischen planfeststellungsbeschlossener Straße B 43 A und dem rechtswirksamen Bebauungsplan fehlt planungsmäßig ein Teilstück dieser Straße (ca. 50 m).

2. Planungskonzept:

Geplant ist eine Allee mit 2-spurigem Fahrbahnausbau.

3. Grünordnungsplanung

3.1 Bestand

Die Straßenausweisung erstreckt sich auf dem Bereich eines Feldweges (Pfützenweg) sowie auf einen südlich angrenzenden Streifen Ackerland.

3.2 Planung

Beidseitig entlang des Straßenanschlußstückes wurde

ein breiter Begleitgrünstreifen mit Baumanpflanzungen (Allee) festgesetzt.

4. Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung entfallen - die benötigte Straßenverkehrsfläche wurde der Stadt Hanau bereits im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens Hanau-Klein-Auheim zugewiesen.

stadt HANAU

Bebauungsplan 814 'Verlängerung des Pfützenweges'

1. Allgemeine Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1.1 Gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch in der Fassung vom 1. 7. 1987.

1.2 Die planerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzen nicht Gesetzesvorschriften.

1.3 Nach § 20 DSchG sind dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden alle bei Erdarbeiten auftretenden Funde, wie Mauern, Scherben, Skelette etc. zu melden. Es wird in diesem Zusammenhang konkret darauf hingewiesen, daß im unmittelbar angrenzenden Neubaugebiet 'Pfützenweg' in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Bodenfunde (Jungsteinzeit, Bronzezeit, keltische Siedlungsreste, Römer) ausgegraben wurden.

Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.